

## Ratschlag

betreffend

# **Änderung des Gesetzes über die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**

vom 9. Dezember 1996

Gemäss Paragraph 7 des Gesetzes überprüft das Büro periodisch, mindestens auf Ende jeder Legislaturperiode, die Ansätze der Sitzungsgelder auf ihre Angemessenheit. Das Ratsplenium beschliesst die Höhe des Sitzungsgeldes auf Vorschlag des Büros.

Mit GRB vom 14. November 1990 wurden die Sitzungsgelder erhöht. Wirksam wurde die neue Regelung auf den 1. Dezember 1990.

Unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung seit Januar 1991 und der Tatsache, dass in den nächsten vier Jahren die Ansätze nicht an die Teuerung angepasst werden, rechtfertigt sich eine Erhöhung um 20 %.

Zudem beantragen wir Ihnen eine Erhöhung der Entschädigung für die Präsidentinnen und Präsidenten. Gerade die Arbeit der Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten ist sehr aufwendig. Sie müssen oft sehr viele Gespräche führen, was immer zu Diskussionen bezüglich der Entschädigungen führt. Gemäss Geschäftsordnung kann aber nur eine Entschädigung ausbezahlt werden, wenn eine Sitzung stattfindet. Abklärungen, Verhandlungen, Gespräche usw. können daher nicht berücksichtigt werden. Damit der enorme Aufwand, welcher von Präsidentinnen und Präsidenten heute geleistet werden muss, auch berücksichtigt werden kann, ist eine Anpassung des Sitzungsgeldes über die Teuerung hinaus zwingend. Es ist festzuhalten, dass es sich hierbei ja nicht um einen „Lohn“ handelt, sondern um eine Entschädigung, welche den zeitlichen Aufwand honoriert. Das Büro hält aber klar fest, dass bei den Abrechnungen keine zusätzlichen „Striche“ akzeptiert werden, da ein solches Vorgehen dem Gesetz über die Geschäftsordnung widerspricht.

Für spezielle Kommissionen wie die Finanzkommission oder die Geschäftsprüfungskommission kann das Büro spezielle Regelungen treffen (Bewilligung von Mitarbeitern).

Das Büro beantragt Ihnen, die entsprechende Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzunehmen.

Basel, den 9. Dezember 1996

Namens des Büros des Grossen Rates  
Der Präsident:

Michael Raith

Der 1. Sekretär:

F. Heuwi

Beschlussesentwurf

**Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates**  
Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten folgendes Sitzungsgeld im Plenum:

Für jede halbtägige Sitzung im Plenum:

Präsident/Präsidentin	Fr. 350.--
Statthalter/Statthalterin	Fr. 250.--
übrige Ratsmitglieder	Fr. 120.--

Der Präsident/Die Präsidentin erhält eine einmalige Repräsentationsentschädigung von Fr. 5'000.--.

Für jede Sitzung in Kommissionen und Subkommissionen:

Präsident/Präsidentin der Kommissionen und Subkommissionen	Fr. 350.--
Protokollführendes Ratsmitglied	Fr. 240.--
übrige Ratsmitglieder	Fr. 120.--

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird am 1. Februar 1997 wirksam.